

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Prostitution und Sexarbeit in Thüringen

Am 1. Juli 2017 ist in Deutschland das sogenannte Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Aktuell erarbeitet die Thüringer Landesregierung die Rechtsverordnung für die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1055** vom 4. August 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl von Prostituierten/Sexarbeitern beziehungsweise Sexarbeiterinnen in Thüringen vor (bitte jeweils nach Geschlecht [Personenstandseintrag: männlich, weiblich, divers], Lebensalter und Herkunftsland auflisten)?

Antwort:

Bis zum 11. September 2020 fanden im Landesverwaltungsamt 469 Anmeldeberatungsgespräche (Erst- und Folgeberatungen) statt. Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

2. Wie viele Prostituierte/Sexarbeiter beziehungsweise Sexarbeiterinnen üben die Prostitution in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer beziehungsweise als Arbeitnehmerinnen aus (bitte jeweils nach Geschlecht und Gebietskörperschaft aufschlüsseln)?
3. Wie viele Prostituierte/Sexarbeiter beziehungsweise Sexarbeiterinnen sind in Thüringen freiberuflich tätig beziehungsweise selbstständig gemeldet (bitte nach Gebietskörperschaft und Geschlecht aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Alle Prostituierten gaben im Anmeldeberatungsgespräch an, selbstständig zu arbeiten, auch wenn sie ihrer Tätigkeit in Bordellen nachgehen.

4. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl der Prostituierten/Sexarbeiter beziehungsweise Sexarbeiterinnen in Thüringen ein, die nicht steuerlich erfasst sind?

Antwort:

Es können keine validen Schätzungen im Sinne der Fragestellung vorgenommen werden. Regelmäßig arbeiten Prostituierte bundesweit und halten sich nur kurzzeitig an einem Tätigkeitsort auf. Daher liegt

die Zustellanschrift der sich in Thüringen anmeldenden Prostituierten häufig in der Zuständigkeit der Finanzbehörden anderer Bundesländer. Zudem liegen auch keine validen Zahlen der in Thüringen wohnhaften Prostituierten vor, die sich in anderen Bundesländern angemeldet haben oder die unangemeldet tätig sind.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl der Prostitutionsstätten (Bordellbetriebe, bordellähnliche Einrichtungen, Massagesalons et cetera) in Thüringen vor (bitte für die Jahre seit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes jeweils nach Gebietskörperschaft und Art der Prostitutionsstätte aufschlüsseln)?

Antwort:

Für insgesamt 73 Prostitutionsstätten wurden Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben dieser Prostitutionsstätte nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) gestellt. Diese Anträge teilten sich auf die kreisfreien Städte und Landkreise wie folgt auf:

im Jahr 2017:

Stadt Eisenach:	6x Wohnungsprostitution, 1x Bordell
Stadt Erfurt:	6x Wohnungsprostitution, 1x Massagesalon, 1x Bordell, 1x Escortservice
Stadt Gera:	6x Wohnungsprostitution, 1 x Bordell
Stadt Jena:	9x Wohnungsprostitution, 1x Massagestudio, 2x Bordell
Stadt Nordhausen:	5x Wohnungsprostitution, 1x Bordell
Stadt Weimar:	5x Wohnungsprostitution
LK Altenburg:	1x Bordell
LK Gotha:	4x Wohnungsprostitution, 1x Massagestudio, 2x Bordell
LK Saalfeld-Rudolstadt:	1x Massagestudio
Unstrut-Hainich-Kreis:	3x Wohnungsprostitution, 1x Massagestudio, 1x Bordell

im Jahr 2018:

Stadt Eisenach:	1x Wohnungsprostitution
Stadt Erfurt:	3x Wohnungsprostitution, 2x Bordelle
Stadt Eisenach:	2x Wohnungsprostitution
Stadt Jena:	1x Wohnungsprostitution
Ilmkreis:	1x Escortservice
Unstrut-Hainich-Kreis:	1x Bordell

im Jahr 2019:

Stadt Eisenach:	1x Massagestudio
Stadt Suhl:	1x Bordell

Darüber hinaus lagen polizeiliche Erkenntnisse zu weiteren Liegenschaften vor, in denen Prostitution stattfand. Anfang des Jahres 2020 gab es in Thüringen Hinweise auf insgesamt etwa 150 Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 ProstSchG, von denen der weit überwiegende Teil sogenannte Terminwohnungen waren, die von wechselnden Prostituierten gebucht werden konnten. Prostitutionsstätten fanden sich in allen Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern, in denen Prostitution nach der Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution grundsätzlich erlaubt ist. Dies betrifft die Städte Altenburg, Eisenach, Erfurt, Gera, Gotha, Ilmenau, Jena, Mühlhausen, Nordhausen, Suhl und Weimar. Darüber hinaus lagen vereinzelt Anhaltspunkte dafür vor, dass auch in Arnstadt, Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld und Zella-Mehlis Prostitution ausgeübt wurde. Vom 16. März 2020 bis zum 19. August 2020 waren nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes sowie der entsprechenden Verordnung gemäß § 32 des Infektionsschutzgesetzes des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie alle Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe in Thüringen zu schließen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Einbußen in diesem Bereich kann derzeit keine belastbare Aussage darüber getroffen werden, wie viele Prostitutionsstätten in den kommenden Wochen unter den derzeit geltenden Einschränkungen wiedereröffnen oder neu entstehen werden.

6. Wie vielen Prostitutionsstätten wurde in den letzten fünf Jahren in Thüringen aus welchen Gründen die Genehmigung verweigert?

Antwort:

Bisher wurde noch kein Erlaubniserteilungsverfahren abschließend bearbeitet.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Wohnungsprostitution in Thüringen vor?

Antwort:

Der überwiegende Anteil der Prostitutionsstätten in Thüringen waren sogenannte Terminwohnungen, die von wechselnden Prostituierten gebucht werden konnten. Die Anmietung erfolgte nach Angaben der Prostituierten jeweils wochenweise.

8. Wie viele Durchsuchungen in Bordellen, Wohnungen oder anderen privaten Räumen in Thüringen sind durch die Polizei oder andere Behörden mit welchem Ergebnis in Bezug auf Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in den letzten fünf Jahren durchgeführt worden (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben und Einzelereignissen von Durchsuchungen)?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

9. Wie viele Menschen sind in Thüringen Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geworden (bitte jeweilige Fälle aus Polizei- und Justizstatistik aufschlüsseln und bitte nach Geschlecht und Herkunftsländern für die letzten fünf Jahre auflisten)?

Antwort:

Nach Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik gab es im Jahr 2015 zwei weibliche Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Eine Rumänin sowie eine Ungarin waren betroffen. Im Jahr 2016 betraf es fünf Frauen, drei davon aus der Tschechischen Republik, eine Ungarin und eine Deutsche.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I 2016, S. 2226) erfolgte eine Novellierung der §§ 232 bis 233b StGB, die zum 15. Oktober 2016 in Kraft getreten ist. Seitdem ist wegen Menschenhandels gemäß § 232 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn diese Person ausgebeutet werden soll bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person. Daneben wurde der Straftatbestand der Zwangsprostitution eingeführt. Eine Zwangsprostitution nach § 232a StGB liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder eine Person unter einundzwanzig Jahren oder mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen. Auch Deutsche können von Menschenhandel und Zwangsprostitution betroffen sein.

Für das Jahr 2018 weist die Statistik ein weibliches Opfer im Sinne des § 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StGB aus der Russischen Föderation sowie für das Jahr 2019 ein weiteres weibliches Opfer aus Ungarn aus. Zudem wurde im Jahr 2019 eine Frau aus Montenegro Opfer einer Straftat nach § 232a StGB.

Von Seiten der Justizstatistiken liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Gegen wie viele Tatverdächtige wurde in den letzten fünf Jahren aufgrund des Verdachts der Verwirklichung des Straftatbestandes "Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung" gemäß § 232 Strafgesetzbuch (beziehungsweise §§ 180 b, 181 Strafgesetzbuch - alte Fassung) ermittelt und wie viele

le wurden wegen der Verwirklichung des Tatbestands "Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung" gemäß § 232 Strafgesetzbuch verurteilt (bitte nach Geschlecht und Herkunftsland aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik gab es folgende Ermittlungen:

Im Jahr 2015 wurde gegen einen männlichen deutschen Tatverdächtigen ermittelt und im Jahr 2016 gegen elf Tatverdächtige, von denen acht männliche und drei weibliche Personen waren. Sechs dieser Personen kamen aus Tschechien, einer aus Ungarn, einer aus der Russischen Föderation und drei weitere waren Deutsche. Im Jahr 2018 wurde gegen zwei deutsche männliche Tatverdächtige und im Jahr 2019 gegen vier Tatverdächtige, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, wegen einer Straftat nach § 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StGB ermittelt. Die Staatsangehörigkeit dieser Tatverdächtigen weist die Statistik nicht aus, es handelte sich um zwei Frauen und zwei männliche Personen. Im Jahr 2019 wurde zudem gegen eine männliche Person aus Montenegro wegen einer Straftat nach § 232a StGB ermittelt.

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik gab es im Jahr 2015 in Thüringen eine Verurteilung einer männlichen deutschen Person wegen Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB a. F.). Wegen Zwangsprostitution (§ 232a StGB) wurden im Jahr 2017 eine männliche deutsche Person und im Jahr 2019 eine weibliche und eine weitere männliche Person verurteilt. Eine der beiden im Jahr 2019 verurteilten Personen war deutsch, bei der anderen Person ist in der Statistik "sonstiger Asiate (nicht China, Iran, Libanon oder Vietnam)" vermerkt.

11. Welche Fortbildungsangebote gibt es für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Thüringer Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von Menschenhandel und wie werden diese genutzt?

Antwort:

Das Bildungszentrum der Thüringer Polizei bietet zu diesem Thema keine spezielle Schulung an. Es existieren Fortbildungsprogramme des Bundeskriminalamts, welche von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Kriminalpolizei besucht werden.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Thüringer Staatsanwaltschaften können Fortbildungsangebote der Deutschen Richterakademie nutzen und es wird auch regelmäßig ein sogenannter "Staatsanwaltstag" durchgeführt. Die Tagungsangebote werden von den Thüringer Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gut genutzt. So nehmen zum Beispiel an dem Staatsanwaltstag circa 90 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte teil. Die Fortbildungen befassen sich zwar nicht ausschließlich mit dem Themenbereich "Menschenhandel", decken jedoch auch dieses wichtige Themenfeld ab. Zudem gibt es in diesem Jahr eine Tagung "Menschenhandel in Thüringen erkennen und handeln", zu der besonders auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeladen sind.

12. Welche Erfordernisse sieht die Landesregierung, um die Strafverfolgung von Tätern und Täterinnen zu erleichtern und die Aufklärungsquote von Straftaten zu erhöhen?

Antwort:

Der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie die Zwangsprostitution sind dem Phänomenbereich der Rotlichtkriminalität zuzurechnen. Dieser gehört zur sogenannten Kontrollkriminalität. Jede Verstärkung von polizeilichen Maßnahmen wird erfahrungsgemäß einen Teil des Dunkelfeldes aufhellen und zu einer deutlichen Veränderung der Fallzahlen führen. Zur Verfolgung der relevanten Straftatbestände sieht das Strafverfahrensrecht bereits zahlreiche, teilweise eingriffsintensive (zum Beispiel Telekommunikationsüberwachung) Ermittlungsinstrumentarien vor.

Zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsprostitution bedarf es zudem einer speziellen Beratung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels. Über solche Anlaufstellen kann Kontakt zu Opfern aufgebaut, Hilfe geleistet sowie Aufklärung durch Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden.

13. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Rechtsverordnung für die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes? Sieht die Rechtsverordnung Gebührenfreiheit für die Anmeldung und die gesundheitliche Beratung der Prostituierten vor?

Antwort:

Der Entwurf einer speziellen Ausführungsverordnung zum Prostituiertenschutzgesetz einschließlich einer gesonderten Kostenregelung befindet sich gegenwärtig in der Endabstimmung zwischen den betroffenen Ressorts.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär

Anlage*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab die Fragestellerin und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

**Anmeldungen von Prostituierten seit 1. Juli 2017 aufgelistet nach Nationalität, Alter
und Geschlecht (Stand: 11. September 2020)**

Nationalität	Gesamtzahl	Alter	Geschlecht
Bulgarisch	64	18 Jahre (1) 19 Jahre (1) 20 Jahre (2) 21 Jahre (1) 22 Jahre (3) 23 Jahre (5) 24 Jahre (3) 26 Jahre (5) 27 Jahre (2) 28 Jahre (7) 29 Jahre (4) 30 Jahre (6) 31 Jahre (4) 32 Jahre (4) 33 Jahre (4) 34 Jahre (1) 35 Jahre (3) 36 Jahre (1) 37 Jahre (1) 38 Jahre (2) 39 Jahre (1) 42 Jahre (1) 47 Jahre (1) 49 Jahre (1)	Weiblich (62) Männlich (2)
Deutsch	70	19 Jahre (1) 20 Jahre (1) 21 Jahre (1) 22 Jahre (3) 23 Jahre (1) 25 Jahre (2) 26 Jahre (2) 27 Jahre (1) 28 Jahre (2) 29 Jahre (2) 30 Jahre (3) 31 Jahre (1) 33 Jahre (3) 34 Jahre (2) 35 Jahre (1) 36 Jahre (1) 37 Jahre (2) 38 Jahre (4) 39 Jahre (4) 40 Jahre (1) 41 Jahre (3) 42 Jahre (2) 43 Jahre (2) 44 Jahre (4) 46 Jahre (2)	Weiblich (69) Männlich (1)

Anlage zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Nr. 1055
der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

		47 Jahre (2) 49 Jahre (3) 50 Jahre (2) 52 Jahre (1) 53 Jahre (1) 54 Jahre (3) 55 Jahre (1) 57 Jahre (1) 58 Jahre (1) 60 Jahre (1) 64 Jahre (1) 66 Jahre (1) 73 Jahre (1)	
Dominikanisch	3	21 Jahre 23 Jahre 55 Jahre	Weiblich (3)
Italienisch	1	45 Jahre	Männlich (1)
Kubanisch	2	41 Jahre 52 Jahre	Weiblich (2)
Lettisch	3	37 Jahre 43 Jahre 51 Jahre	Weiblich (3)
Litauisch	13	30 Jahre (1) 36 Jahre (1) 38 Jahre (1) 41 Jahre (2) 44 Jahre (1) 47 Jahre (2) 50 Jahre (1) 54 Jahre (1) 56 Jahre (2) 58 Jahre (1)	Weiblich (13)
Moldawisch	1	27 Jahre	Weiblich (1)
Niederländisch	1	60 Jahre	Weiblich (1)
Polnisch	36	25 Jahre (1) 27 Jahre (1) 28 Jahre (1) 30 Jahre (1) 32 Jahre (2) 33 Jahre (1) 34 Jahre (1) 35 Jahre (2) 36 Jahre (2) 38 Jahre (1) 39 Jahre (2) 40 Jahre (1) 41 Jahre (3) 42 Jahre (4) 43 Jahre (1) 44 Jahre (1) 46 Jahre (4) 48 Jahre (1) 50 Jahre (1) 53 Jahre (1) 54 Jahre (1) 56 Jahre (2)	Weiblich (36)

Anlage zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Nr. 1055
der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

		59 Jahre (1)	
Portugiesisch	2	32 Jahre 38 Jahre	Weiblich (2)
Rumänisch	134	18 Jahre (9) 19 Jahre (5) 20 Jahre (10) 21 Jahre (9) 22 Jahre (6) 23 Jahre (8) 24 Jahre (12) 25 Jahre (12) 26 Jahre (8) 27 Jahre (14) 28 Jahre (5) 29 Jahre (6) 30 Jahre (3) 31 Jahre (2) 32 Jahre (5) 33 Jahre (6) 34 Jahre (1) 35 Jahre (3) 36 Jahre (1) 37 Jahre (3) 39 Jahre (3) 40 Jahre (1) 41 Jahre (1) 45 Jahre (1)	Weiblich (133) Männlich (1)
Russisch	4	40 Jahre 45 Jahre 57 Jahre 58 Jahre	Weiblich (4)
Slowakisch	1	29 Jahre	Weiblich (1)
Spanisch	16	22 Jahre (1) 27 Jahre (1) 33 Jahre (3) 34 Jahre (1) 39 Jahre (1) 40 Jahre (1) 41 Jahre (2) 42 Jahre (2) 44 Jahre (1) 47 Jahre (1) 50 Jahre (1) 56 Jahre (1)	Weiblich (16)
Thailändisch	28	35 Jahre (2) 36 Jahre (1) 38 Jahre (1) 39 Jahre (1) 40 Jahre (1) 42 Jahre (1) 44 Jahre (3) 45 Jahre (3) 47 Jahre (2) 48 Jahre (1) 49 Jahre (2) 50 Jahre (1)	Weiblich (26) Männlich (2)

Anlage zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Nr. 1055
der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

		51 Jahre (3) 53 Jahre (2) 55 Jahre (2) 59 Jahre (1) 65 Jahre (1)	
Tschechisch	24	19 Jahre (1) 33 Jahre (1) 34 Jahre (2) 36 Jahre (3) 38 Jahre (4) 39 Jahre (2) 40 Jahre (1) 42 Jahre (3) 44 Jahre (2) 45 Jahre (2) 51 Jahre (1) 53 Jahre (1) 58 Jahre (1)	Weiblich (24)
Ukrainisch	6	36 Jahre (1) 37 Jahre (1) 41 Jahre (3) 56 Jahre (1)	Weiblich (6)
Ungarisch	60	19 Jahre (2) 20 Jahre (3) 21 Jahre (10) 22 Jahre (5) 23 Jahre (3) 24 Jahre (3) 25 Jahre (3) 26 Jahre (2) 27 Jahre (4) 28 Jahre (2) 30 Jahre (2) 31 Jahre (2) 32 Jahre (2) 33 Jahre (4) 34 Jahre (3) 36 Jahre (3) 37 Jahre (2) 39 Jahre (1) 43 Jahre (2) 58 Jahre (1)	Weiblich (59) Männlich (1)